



GZ.: BMI-BH1110/0129-I/6/2010

Wien, am 10. Jänner 2011

An

1. alle Sektionsleiter,  
Bereichsstellvertreter,  
Abteilungsleiter und  
Referatsleiter

im H a u s e

2. das Bundeskriminalamt
3. das Bundesamt für Verfassungsschutz  
und Terrorismusbekämpfung
4. die Sicherheitsakademie
5. das Bundesasylamt
6. die Zivildienstserviceagentur
7. das Bundesamt zur  
Korruptionsprävention und  
Korruptionsbekämpfung
8. das Einsatzkommando COBRA

Reinhold Artner  
BMI - IV/5 (Abteilung IV/5)  
Minoritenplatz 9, 1014 Wien  
Tel.: +43 (01) 531263290  
Reinhold.Artner@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051

**Betreff: Erlass über die Anordnung der Anwendung der ökologischen Kriterien des Österreichischen Aktionsplans für nachhaltige öffentliche Beschaffung.**

Die EU-Kommission hat den Mitgliedstaaten empfohlen, Aktionspläne für eine Ökologisierung der öffentlichen Beschaffung zu erstellen, da die öffentliche Beschaffung europaweit zunehmend als wirksames Instrument zur Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes betrachtet wird.

Im Jahr 2008 wurde der Prozess „Österreichischer Aktionsplan zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung“ (Aktionsplan) gestartet. Dessen Ausarbeitung erfolgte unter Einbeziehung von Beschaffungsverantwortlichen aus allen Gebietskörperschaften und ausgelagerten Rechtsträgern sowie FachexpertInnen und VertreterInnen der Wirtschaft.

Am 20. Juli 2010 hat der Ministerrat den ausgearbeiteten Aktionsplan zur Kenntnis genommen und den Beschluss gefasst, „dass die Bundesminister die Anwendung der diesem Aktionsplan angeschlossenen ökologischen Kriterien für den jeweiligen Ressortbereich und den Bereich der nachgeordneten Dienststellen anordnen“.

Der Aktionsplan wendet sich an alle Auftraggeber, die dem Bundesvergaberecht unterliegen. Die Bedeckung des zur Erfüllung der Maßnahmen des Aktionsplans erforderlichen Aufwandes hat innerhalb der den Ressorts zur Verfügung stehenden Mitteln zu erfolgen.

Ziel des Aktionsplans ist, dass die öffentliche Hand in Österreich im Rahmen ihrer Beschaffung Produkte und Leistungen nachfragt, die den Anforderungen einer nachhaltigen Entwicklung genügen. Unter nachhaltiger Beschaffung ist die Beschaffung umweltfreundlicher Produkte und Leistungen, die den Geboten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit folgt und bei deren Herstellung bzw. Erbringung soziale Standards eingehalten werden, zu verstehen. Zukünftig werden für zahlreiche Beschaffungsgruppen ökologische, soziale und ökonomische Kernkriterien bereitgestellt.

Derzeit liegen für die nachstehenden 16 Beschaffungsgruppen ökologische Kernkriterien und das wirtschaftliche Kernkriterium, bei den Produkten und Leistungen, bei denen Betriebs-, Nutzungs- und Entsorgungskosten relevant sind, statt des Einkaufspreises die Total-Cost-of-Ownership (TCO) zu bewerten, vor.

**Die ökologischen Kernkriterien sind im Teil II, Kapitel 3 des Aktionsplans detailliert dargestellt und können demnach in Beschaffungsprozessen als technische Spezifikationen, Eignungskriterien, Zuschlagskriterien oder Vertragsbedingungen Berücksichtigung finden.**

Die Kriterienkataloge enthalten weiters Hinweise über die Nachweisführung. Es wird darauf hingewiesen, dass gleichwertige Nachweise ebenfalls akzeptiert werden müssen.

Die Kernkriterien für die folgenden 10 Beschaffungsgruppen wurden im Auftrag der Europäischen Kommission erarbeitet und entsprechen denen des sogenannten EU-Öko-Toolkits ([http://ec.europa.eu/environment/gpp/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/gpp/index_en.htm)).

1. Kopierpapier und grafisches Papier
2. Reinigungsmittel und -dienstleistungen
3. Computer, Monitore und bildgebende Geräte
4. Lebensmittel

5. Textilien
6. Möbel
7. Pkw, leichte Nutzfahrzeuge, Busse und Busdienstleistungen, Abfallsammelfahrzeuge
8. Gartenbauprodukte
9. Strom
10. Hochbau

Die Kernkriterien der folgenden 6 Beschaffungsgruppen (Kriterien der Pilotphase) stammen aus nationalen Kriterienlisten (z. B. Richtlinien des Österreichischen Umweltzeichens und Kriterienkatalogen von „ÖkoKauf Wien“).

11. Innenausstattung
12. Tiefbau
13. Haushaltsgeräte
14. Hygienepapier
15. Büromaterial
16. Veranstaltungen/Green Events

**Es ergeht hiermit die Anordnung, dass ressortweit im Rahmen von Beschaffungen die ökologischen Kriterien des Österreichischen Aktionsplans zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung in der in diesem Aktionsplan geregelten Weise zur Anwendung kommen.**

Die „Leitlinien für Ökologisierung des Beschaffungswesens“, GZ 115/90-I/6/98, vom 16. Oktober 1998 treten hiermit außer Kraft.

**Zusatz für die Abteilung II/1:**

Es wird ersucht, die nachgeordneten Dienststellen über diesen Erlass unter Anfügung des Aktionsplans in Kenntnis zu setzen.

**Zusatz für die Abteilung III/2:**

Es wird um Aufnahme des gegenständlichen Erlasses in die Erlassdatenbank und um Löschung der „Leitlinien für Ökologisierung des Beschaffungswesens“ ersucht.

**Beilagen:**

Österreichischer Aktionsplan zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung TEIL I  
Österreichischer Aktionsplan zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung TEIL II  
Ministerratsvortrag vom 14.07.2010

i.V. MR Mag. Karl Hutter, MBA

elektronisch gefertigt